

## Vorwort

In bayerischen Musikschulen und Musikvereinen sind seit dem 11.5.2020 Einzelunterricht und seit dem 15.6.2020 auch Gemeinschaftsproben unter speziellen Auflagen wieder erlaubt. Ebenfalls wieder zulässig sind seit dem 15.6.2020 kulturelle Veranstaltungen in Theatern, Konzerthäusern, auf sonstigen Bühnen und im Freien.

Die Jugendblaskapelle Kemnath wird nach dem Ende der Pfingstferien ab dem 15.6.2020 den Unterricht- und Probenbetrieb wieder aufnehmen. Im Folgenden werden Maßnahmen beschrieben, um das Risiko einer COVID-19-Infektion zu minimieren.

## 1. Probelokalitäten

Der Instrumentalunterricht und die Proben finden bis auf Weiteres in den folgenden Räumlichkeiten statt:

a) Räume der Grund- und Mittelschule Kemnath:

- Förderlehrerzimmer der Grundschule
- Mehrzweckraum der Grundschule
- Musikraum der Mittelschule

Weitere Räume, wie z.B. Klassenzimmer stehen derzeit aufgrund der zusätzlichen Hygienemaßnahmen der Grund- und Mittelschule für die Proben nicht zur Verfügung.

b) Umkleidekabinen in der Mehrzweckhalle Kemnath

Als zusätzlicher Proberaum und Ersatz für die derzeit nicht zur Verfügung stehenden Klassenzimmer in der Grundschule kann die hinterste Umkleidekabine in der Mehrzweckhalle genutzt werden. Alle weiteren Kabinen sowie der Konditionsraum sind aufgrund der fehlenden bzw. nicht ausreichend vorhandenen Lüftungsmöglichkeit nicht als Proberäume geeignet (siehe 2g).

c) Sporthaushaus des SVSW Kemnath

Für Gesamtproben (aktuell Jugendblasorchester und Blockflötengruppen) steht der Sporthaushaus des SVSW Kemnath zur Verfügung.

Die generelle Reinigung der Räumlichkeiten wird durch die Eigentümer durchgeführt. Weitere Hygienemaßnahmen im direkten Zusammenhang mit dem Musikunterricht und den Proben werden unter Punkt 2 dieses Konzepts näher beschrieben.

Sollten sich kurzfristig Gelegenheiten bieten weitere Räume für die Musikproben nutzen zu können so muss sichergestellt sein, dass die in diesem Hygienekonzept genannten Maßnahmen auch in diesen Räumlichkeiten umgesetzt werden können. Alternativ können der Unterricht und die Proben auch im Freien durchgeführt werden. Auch hier sind die Hygienemaßnahmen, insbesondere die Abstandsregel zu berücksichtigen.

## 2. Äußere Bedingungen

### a) Abstände

Sowohl beim Unterrichten (Musikunterricht), beim gemeinsamen Musizieren (Proben) und bei kulturellen Veranstaltungen (z.B. Konzerte) beträgt der Mindestabstand zwischen allen Teilnehmern (Besucher und Mitwirkende) 1,50m - bei Einsatz von Blasinstrumenten und Gesang ist ein Mindestabstand von 2m einzuhalten. Wenn möglich ist auf eine versetzte Aufstellung der Musiker zu achten. Querflöten sowie Holzbläser mit tiefen Tönen sollten auf Grund der höheren Luftverwirbelungen am Rand platziert werden. Die Abstände zum Dirigenten / zur Dirigentin müssen mindestens 2m betragen. Verwendete Trennwände führen nicht zur Reduktion des Mindestabstands. Die Abstandsregelung gilt nicht für Angehörige des eigenen Hausstands, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie und Geschwister. Die Nutzung von Verkehrswegen (u.a. Treppen, Türen, Aufzüge, Flure) wird, wenn nötig so angepasst, dass ausreichender Abstand (mindestens 1,5m) eingehalten werden kann. Wo erfahrungsgemäß Personenansammlungen entstehen können, sollen Schutzabstände der Stehflächen z.B. mit Klebeband markiert werden. Wo möglich und sinnvoll, sollen Eingang und Ausgang des Gebäudes getrennt erfolgen („Einbahn-Regelung“). Unnötiger Aufenthalt im Gebäude (z.B. Warten) soll vermieden werden.

### b) Maskenpflicht / Trennwände

Besucher haben in Innenräumen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Mitwirkende haben in geschlossenen Räumen, in denen sich Gäste aufhalten und der Sicherheitsabstand nicht gewährt werden kann, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Hiervon sind ausgenommen:

- Mitwirkende, soweit dies zu einer Beeinträchtigung der künstlerischen Darbietung führt,
- Mitwirkende, die für die künstlerische Darbietung einen festen Platz eingenommen haben und dabei den erforderlichen Mindestabstand einhalten (Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in diesen Fällen nur für Auf- und Abtritt)
- Kinder bis zum sechsten Lebensjahr,
- Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist.

Als zusätzliche Schutzmaßnahme können Spuckschutzvorrichtungen oder Trennwände eingesetzt werden.

### c) Beschränkung hinsichtlich Personen

Bei kulturellen Veranstaltungen sind in geschlossenen Räumen höchstens 50 (ab 22.06.2020 - 100) und unter freiem Himmel höchstens 100 (ab 22.06.2020 – 200) Besucher zugelassen. Die zahlmäßige Beschränkung gilt nicht für die Mitwirkenden. Die maximale Anzahl von Besuchern und/oder Mitwirkenden reduziert sich ggf. durch den vorgeschriebenen Mindestabstand zwischen allen Personen und der vorhandenen Fläche (Besucher und Bühne). Besucher sind nach Möglichkeit im Vorfeld (z. B. bei der Reservierung) darauf hinzuweisen, dass bei Vorliegen von Symptomen sowie bei einem wissentlichen Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19-Erkrankten in den letzten 14 Tagen ein Besuch der Veranstaltung ausgeschlossen ist.

### d) Hygieneeinrichtungen:

Es soll ausreichend Möglichkeit zur Handhygiene gegeben sein. Sanitärräume sind mit Hand-Desinfektionsmittel-Spendern („bedingt viruzid“), Flüssigseife und Handtrockenmöglichkeit auszustatten (Einmalhandtücher oder Trockengebläse, wobei Jetstream-Geräte nicht erlaubt sind). Sollten Endlostuchrollen vorhanden sein, ist

sicherzustellen, dass diese einwandfrei funktionieren und die Weiterförderung der Tuchrolle sichergestellt ist. Gemeinschaftshandtücher sind nicht zulässig.

#### e) Reinigung:

Die Reinigung der benutzten Oberflächen in den Unterrichts- und Proberäumen muss am Beginn und am Ende der Unterrichtseinheit erfolgen. Zur Vermeidung von Infektionen trägt auch das regelmäßige Reinigen von Türklinken und Handläufen bei. Stühle, Tische und stationäre Instrumente sind bei einem Schülerwechsel zu desinfizieren.

#### f) Ausstattung der Unterrichtsräume / Kondenswasser

Es sollen möglichst Stühle mit glatter, abwischbarer Oberfläche verwendet werden.

Bei Blasinstrumenten darf kein Durchpusten des Instruments beim Ablassen des Kondensats stattfinden. Das Kondensat muss vom Verursacher mit geeigneten Mitteln (z.B. Einweggefäße) aufgefangen und fachgerecht entsorgt werden. Die Möglichkeit zur anschließenden Händereinigung muss gegeben sein. Ist dies nicht umsetzbar, dann muss eine Händedesinfektion zur Verfügung stehen.

#### g) Lüften der Räume:

Zwischen den Unterrichtseinheiten und Proben kräftig Stoßlüften! Regelmäßiges Lüften dient der Hygiene und fördert die Luftqualität, da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann. Durch das Lüften wird die Zahl möglicherweise in der Luft vorhandener erregerehaltiger, feinsten Tröpfchen reduziert. Räume ohne Fenster sind ungeeignet.

### 3. Verhalten (gilt für alle am Unterricht und an den Proben Beteiligten)

- Regelmäßiges Händewaschen (mit Seife für 20-30 Sekunden) besonders vor Beginn des Unterrichts
- Abstand halten (mindestens 1,5m bzw. 2m beim Musizieren mit Blasinstrumenten)
- Einhalten der Hust- und Nies-Etikette (in die Armbeuge husten oder niesen)
- Kein Körperkontakt
- Vermeiden des Berührens von Augen, Mund und Nase
- Eintreffen und Verlassen des Unterrichtsgebäudes unter Einhaltung der Abstandsregeln mit Mund-Nase-Bedeckung
- Kein unnötiges Aufhalten im Gebäude
- Türgriffe, Lichtschalter etc. nach Möglichkeit nicht mit der Hand betätigen, besser z.B. mit dem Ellenbogen
- Gegenstände wie Notenständer, Stifte, Drum-Sticks etc. selbst mitbringen und nicht durchtauschen, keine Tassen oder Becher etc. gemeinsam benutzen
- Bei spezifischen Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks-/Geruchssinns, Hals- und Gliederschmerzen, Übelkeit/Erbrechen, Durchfall) unbedingt zuhause bleiben! Dies gilt auch für Personen, die Kontakt zu einer infizierten Person binnen der letzten 14 Tage hatten oder einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen.

## 4. Personen mit einer Vorerkrankung

Personen mit Vorerkrankungen bzw. deren Erziehungsberechtigte müssen eine individuelle Risikoabwägung vornehmen. Sie/ihre Erziehungsberechtigten muss/müssen eigenverantwortlich über eine Teilnahme am Unterricht entscheiden. Dies gilt insbesondere für:

- Schwangere
- Personen mit Vorerkrankungen, insbesondere des Atmungssystems, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Diabetes mellitus, Erkrankungen der Leber oder Niere
- Personen deren Immunsystem durch Medikamente, eine Chemo- oder Strahlentherapie geschwächt ist
- Personen mit Schwerbehinderung
- Personen, bei denen derartige Konstellationen im häuslichen Umfeld bestehen

## 5. Vereinsversammlungen (z.B. Vorstandssitzungen, Jahreshauptversammlung)

Neben dem Probenbetrieb und kulturellen Veranstaltungen sind mittlerweile auch Vereinsversammlungen unter bestimmten Auflagen wieder erlaubt. Folgende Punkte sind dabei zu beachten:

- Die maximale Personenzahl beträgt aktuell bei Versammlungen im Innenbereich 100 und im Freien 200. Die maximale Anzahl von Teilnehmern reduziert sich ggf. durch den vorgeschriebenen Mindestabstand zwischen allen Personen und der vorhandenen Fläche.
- Die Namen und Kontaktdaten aller teilnehmenden Personen werden in einer Teilnehmerliste erfasst. Dies geschieht vorsorglich, um im Falle einer möglichen Infektion Kontaktpersonen zu identifizieren und zu benachrichtigen
- Jeder Teilnehmer hat einen festen Sitzplatz, der erforderliche Mindestabstand von 1,5m wird eingehalten. Die Abstandsregelung gilt nicht für Angehörige des eigenen Hausstands, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie und Geschwister.
- Beim Betreten und Verlassen des Gebäudes/Raumes ist eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen. Wenn der Sitzplatz eingenommen ist darf die Maske abgenommen werden.
- Desinfektionsmittel für die Hände wird vom Verein zur Verfügung gestellt.
- Vom Verein werden keine Speisen und Getränke angeboten.
- Es werden keine Unterlagen an die teilnehmenden Personen ausgeteilt.
- Vor, nach und ggf. auch während der Veranstaltung ist der Versammlungsraum kräftig zu lüften.

Personen, die in den letzten 14 Tagen vor der Versammlung Kontakt zu einer mit dem Corona-Virus infizierten Person hatten oder Personen mit Krankheitssymptomen dürfen an der Versammlung nicht teilnehmen.

Findet die Versammlung in einer Gaststätte statt so gelten die Abstandsregeln der Gastronomie bzw. die im Hygienekonzept der Gaststätte beschriebenen Restriktionen.

## 6. Umsetzung

a) Das vereinseigene Hygienekonzept ist durch den jeweiligen Verein in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen. Durch die Teilnahme am Unterricht, an den Proben und an den Versammlungen akzeptieren die Musiker bzw. deren

Erziehungsberechtigte und die Mitglieder das vorliegende Hygienekonzept und werden durch ihr Verhalten zur ordnungsgemäßen Umsetzung beitragen.

b) Das vereinseigene Hygienekonzept ist den Ausbildern zur Kenntnis zu bringen. Die Ausbilder bestätigen dem Verein den Erhalt, das Verständnis und die Akzeptanz des Konzepts.

c) Um mögliche Infektionsketten nachverfolgen zu können, dokumentieren die Ausbilder und Dirigenten die Anwesenheit der Musiker mit Namen, Datum, Uhrzeit und Bezeichnung des Raums (z.B. über den monatlichen Stundenzettel).

d) Für die Einhaltung des Konzepts sowie die Bereitstellung der benötigten Materialien ist der Verein verantwortlich. Die praktische Umsetzung während der Unterrichtseinheiten vor Ort wird durch die Ausbilder sichergestellt. Die Einhaltung des Hygienekonzepts wird durch den 1. Vorsitzenden Andreas Sächerl bzw. seinen Stellvertreter Peter Rupprecht regelmäßig überprüft.

e) Bei sich ändernden Rechtslage oder sonstigen signifikanten Veränderungen der Rahmenbedingungen wird dieses Hygienekonzept aktualisiert und die neue Fassung allen Beteiligten zur Verfügung gestellt.